

Satzung

über die Benutzung der Totenhalle der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.

(Benutzungssatzung Totenhalle)

Vom 16.04.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetzes - SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. am 16.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigentümer und Zweckbestimmung

(1) Die Totenhalle ist Eigentum der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.

(2) Sie dient der Aufnahme von Leichen am Tag der Bestattung, der Trauerfeier und Totenehrung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Benutzung durch andere Personen kann zugelassen werden.

§ 2

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Benutzung der Halle ist bei der Friedhofsverwaltung der Kirche anzumelden. Die Friedhofsverwaltung informiert ihrerseits die Gemeinde Börnichen/Erzgeb.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind vor der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 3

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Feierraum) statt. Sie können auch am Grab abgehalten werden.

(2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier im Feierraum erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung stellt die Friedhofsverwaltung als Grundausrüstung.

(4) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

§ 4

Verhalten in der Totenhalle

(1) Jeder hat sich in der Totenhalle der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und die Weisungen der Verantwortlichen sind zu befolgen.

(2) Zutritt zur Totenhalle haben nur Verwandte und Freunde der Verstorbenen. Die Hinterbliebenen können das Betreten der Totenhalle allgemein oder einzelnen Personen verbieten lassen.

(3) In der Totenhalle ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

1. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
2. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
3. Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
4. die Totenhalle zu verunreinigen oder zu beschädigen,
5. zu rauchen oder zu lärmern,
6. Tiere mitzubringen.

(4) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können der Totenhalle verwiesen werden.

§ 5

Haftung

(1) Die Gemeinde Börnichen/Erzgeb. haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Totenhalle und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Börnichen/Erzgeb. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Für Schmuck und andere Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Totenhalle sind Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde der Totenhalle und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung und Weisungen der Verantwortlichen nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Totenhalle verunreinigt oder beschädigt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 raucht oder lärmt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Tiere mitbringt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Börnichen/Erzgeb.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Totenhalle (Benutzungssatzung Totenhalle) vom 28.03.1996 außer Kraft.

Börnichen, am 16.04.2012

L o h r
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

L o h r
Bürgermeister